

(Übersetzung)

Konvention
über die Registrierung von in den Weltraum
entsandten Objekten

Die Vertragsstaaten —

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraumes zu friedlichen Zwecken,

eingedenk dessen, daß der Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper bestimmt, daß die Staaten für ihre nationalen Tätigkeiten im Weltraum völkerrechtlich verantwortlich sind, und auf den Staat Bezug nimmt, in dessen Register ein in den Weltraum entsandtes Objekt eingetragen ist,

eingedenk auch dessen, daß das Abkommen vom 22. April 1968 über die Rettung von Kosmonauten und die Rückführung von Kosmonauten und Objekten, die in den Weltraum entsandt wurden, vorsieht, daß eine Startbehörde auf Ersuchen vor der Rückführung eines von ihr in den Weltraum entsandten Objekts, das jenseits der für die Startbehörde maßgebenden territorialen Grenzen aufgefunden wird, Erkennungsmerkmale mitzuteilen hat,

eingedenk ferner dessen, daß die Konvention vom 29. März 1972 über die internationale Verantwortlichkeit für Schäden, die durch Weltraumobjekte verursacht werden, völkerrechtliche Regeln und Verfahren hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Startstaaten für durch ihre Weltraumobjekte verursachte Schäden festlegt,

in dem Wunsch, angesichts des Vertrages über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, die nationale Registrierung von in den Weltraum entsandten Objekten durch die Startstaaten vorzusehen,

in dem Wunsch auch, auf obligatorischer Grundlage ein vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zu führendes zentrales Register von in den Weltraum entsandten Objekten einzurichten,

in dem Wunsch ferner, den Vertragsstaaten zusätzliche Mittel und Verfahren zur Verfügung zu stellen, um die Identifizierung von Weltraumobjekten zu erleichtern,

in der Überzeugung, daß ein obligatorisches System der Registrierung von in den Weltraum entsandten Objekten insbesondere ihre Identifizierung erleichtern sowie zur Anwendung und Entwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraumes beitragen würde —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Im Sinne dieser Konvention

- a) bedeutet der Ausdruck „Startstaat“
- i) einen Staat, der ein Weltraumobjekt startet oder dessen Start durchführen läßt,
 - ii) einen Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumobjekt entsandt wird;

- b) umfaßt der Ausdruck „Weltraumobjekt“ die Bestandteile eines Weltraumobjekts sowie sein Trägerfahrzeug und dessen Teile;
- c) bedeutet der Ausdruck „Registerstaat“ einen Startstaat, in dessen Register ein Weltraumobjekt in Übereinstimmung mit Artikel II eingetragen ist.

Artikel II

(1) Wird ein Weltraumobjekt in eine Erdumlaufbahn oder darüber hinaus entsandt, so registriert der Startstaat das Weltraumobjekt durch eine Eintragung in ein entsprechendes von ihm zu führendes Register. Der Startstaat benachrichtigt den Generalsekretär der Vereinten Nationen von der Einrichtung dieses Registers.

(2) Gibt es in bezug auf ein solches Weltraumobjekt zwei oder mehr Startstaaten, so legen sie gemeinsam fest, welcher von ihnen das Objekt in Übereinstimmung mit Absatz 1 registriert, wobei Artikel VIII des Vertrages über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zu berücksichtigen ist; entsprechende Abkommen, die zwischen den Startstaaten hinsichtlich Hoheitsgewalt und Kontrolle über das Weltraumobjekt und dessen Besatzung geschlossen worden sind oder künftig geschlossen werden, bleiben unberührt.

(3) Der Inhalt des Registers und die Bedingungen, unter denen es geführt wird, werden vom jeweiligen Registerstaat bestimmt.

Artikel III

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen führt ein Register, in das die nach Artikel IV übermittelten Angaben eingetragen werden.

(2) Die Angaben in diesem Register sind in vollem Umfang und frei zugänglich.

Artikel IV

(1) Jeder Registerstaat übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, sobald dies praktisch möglich ist, die folgenden Angaben über jedes in sein Register eingetragene Weltraumobjekt:

- a) Name des Startstaats oder der Startstaaten;
- b) eine geeignete Bezeichnung des Weltraumobjekts oder seine Registernummer;
- c) Datum und Hoheitsgebiet oder Ort des Startes;
- d) grundlegende Parameter der Umlaufbahn einschließlich
 - i) Umlaufzeit,
 - ii) Bahnneigung,
 - iii) Apogäum,
 - iv) Perigäum;
- e) allgemeine Funktion des Weltraumobjekts.

(2) Jeder Registerstaat kann dem Generalsekretär der Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit zusätzliche Angaben über